

12. KINDERSPIELPLATZE

§ 9 ABS. 1 (8) BBAUG

AUF DEM GELÄNDE DES WOHNBLOCKES IST EIN
KLEINKINDERSPIELPLATZ AUSZUWEISEN

13. AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 ABS. 2 BBAUG
§ 1 1. DVO ZUM BBAUG

a) MATERIAL

MASSIVBAUWEISE, VERBLENDUNG MIT VORMAUER-
STEINEN, EINZELNE HELLGETÖNTE BZW. WEISS
GESCHLÄMMTE FLÄCHEN ZULÄSSIG;
FERTIGTEILBAUWEISE NUR, WEHN VORSTEHENDEN
MERKMALEN ANGEGLICHEN

b) DÄCHER

FÜR EINFAMILIENWOHNGEBAUDE NEIGUNGS-
WINKEL 30-35°, DUNKELGETÖNTE PFANNENDECKUNG;
FÜR DEN WOHNBLOCK UND FÜR GEBÄUDE IM
SONDERGEBIET FLACHDÄCHER MIT BEKIESTER
PAPPDECKUNG

c) GARAGEN BZW. EINSTELLPLÄTZE

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK, MATERIAL WIE HAUPT-
GEBÄUDE, FLACHDACH MIT BEKIESTER PAPP-
DECKUNG BZW. SATELDACHFORM IN VERBINDUNG
MIT DEM HAUPTGEBÄUDE, SONST KEINE NEBEN-
GEBÄUDE ZULÄSSIG

d) VORGÄRTEN

NUR ZIERGÄRTEN, RASENFLÄCHEN MIT RAND-
BEPFLANZUNG, ~~SICHTFREIHEIT ZUR SEE FÜR~~
~~HINTERLIEGER UND NACHBARN WEITGEHEND ERHALTEN~~

e) EINFRIEDIGUNGEN

HECKEN ODER JÄGERZAUNE BIS 0,80 m HOCH
BEI NACHBARLICHER ANGLEICHUNG, RASEN-
KÄNTENEINFASSUNG AN DER STRASSENFLUCHT

TEXT